

# Vereinsatzung

## DER KINDERHAFEN – Christliches Kinderwerk e.V.

### Satzung

des Vereins DER KINDERHAFEN – Christliches Kinderwerk e.V. in der Fassung vom 12.06.2013.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen  
DER KINDERHAFEN – Christliches Kinderwerk e.V.
- 2) Er hat den Sitz in 04155 Leipzig, Prellerstraße 13
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein entsteht mit Eintragung im Vereinsregister am Amtsgericht Leipzig.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von sozial benachteiligten Kindern unter Vermittlung christlicher Werte.

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO in der jeweils gültigen Fassung).
- 2) Vereinszweck ist die Entwicklung und Umsetzung sozialintegrativer Konzepte, um Kinder zu fördern.
- 3) Zweck ist auch die Unterstützung der Eltern in ihrem Erziehungsauftrag, insbesondere der Betreuung, Spielen und Ernährungslehre, Hilfe zur Selbsthilfe.
- 4) Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Begegnungs- und Betreuungsstätten und mit Hilfe von qualifiziertem und geeignetem Personal. Durch ein breit gefächertes Angebot sollen die Kinder emotional, kognitiv, motorisch und sprachlich in ihrer Entwicklung gefördert werden.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht, ebenso muss die Ablehnung des Antragstellers nicht begründet werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins im Innen- und/oder Außenverhältnis schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- 7) Fördermitglieder sind ohne Stimmrecht.

### **§ 4 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand  
die Mitgliederversammlung
- die Rechnungsprüfer (Kassenprüfer)
- 

### **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern.

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie ggfs. aus einem/mehreren Beisitzer(n).
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§ 6 Der Vorstand** (Fortsetzung)

- 7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser sollte regelmäßig an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und gibt diese allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan und ist bis zum 30.06. mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail möglich) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen. Der Vorstand bestellt die Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands + Geschäftsführung
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - c) Beteiligung an Gesellschaften
  - d) Aufnahme von Darlehen
  - e) Eingehen von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins
- 6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist schriftlich nur an Vereinsmitglieder übertragbar.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- 1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von anwesenden Mitgliedern, wie Versammlungsleiter und Protokollführer, zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde in Leipzig-Gohlis, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 12. Juni 2013